



Segelclub Rietli Goldach

Gebühren und Anteilscheine Reglement

In Anwendung von Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 11 der Statuten des Segelclubs Rietli Goldach (SCR) vom 22. Februar 2019 erlässt die Generalversammlung folgendes Gebühren und Anteilscheine Reglement

I. TEIL ALLGEMEIN

Artikel 1 Grundsätze

- 1.1 Die Jahresbeiträge und Gebühren werden durch die Generalversammlung festgelegt (Artikel 4.1.2 und 5.1 Statuten SCR).
- 1.2 Über die Zeichnung von ordentlichen und zusätzlichen Anteilscheinen entscheidet die Generalversammlung (Artikel 4.1.2 und 6.1 Statuten SCR).
- 1.3 Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCR sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu begleichen (Artikel 5.3 Statuten SCR).
- 1.4 Mitgliedern, die ihren finanziellen Verpflichtungen bis zum 31. Dezember trotz Mahnung nicht nachkommen, kann der Vorstand die Rechte innerhalb des SCR bis zur Erfüllung der Verpflichtungen entziehen (Artikel 5.4 Statuten SCR).
- 1.5 Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann der Vorstand Beiträge und Gebühren ganz oder teilweise erlassen (Artikel 5.5 Statuten SCR).
- 1.6 Auf schriftlich begründeten Antrag hin kann der Vorstand die Zeichnung von Anteilscheinen zeitlich verschieben (analog Artikel 5.5 Statuten SCR).

II. TEIL JAHRESBEITRÄGE UND GEBÜHREN

Artikel 2 Jahresbeiträge der Mitglieder

- | | | | |
|-----|-----------------|----------|--|
| 2.1 | Aktivmitglieder | pro Jahr | Entscheid Generalversammlung
(Artikel 4.1.2 Statuten SCR)
(CHF 250.00 Stand GV 2020) |
|-----|-----------------|----------|--|

2.2	Juniorinnen und Junioren	pro Jahr	Entscheid Generalversammlung (Artikel 4.1.2 Statuten SCR) (CHF 50.00 Stand GV 2020)
2.3	Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder	pro Jahr	Hälfte des ordentlichen Jahres- beitrags der Aktivmitglieder (Artikel 5.7 Statuten SCR) (CHF 125.00 Stand GV 2020)
2.4	50er-Mitglieder	pro Jahr	Hälfte des ordentlichen Jahres- beitrags der Aktivmitglieder (Artikel 5.8 Statuten SCR) (CHF 125.00 Stand GV 2020)
2.5	Ehrenmitglieder		Erläss des Jahresbeitrags (Artikel 5.6 Statuten SCR)
2.6	im Amt stehende Vorstandsmitglieder		Erläss des Jahresbeitrags (Artikel 5.9 Statuten SCR)
2.7	Passivmitglieder	pro Jahr	Entscheid Generalversammlung (Artikel 4.1.2 Statuten SCR) (CHF 50.00 Stand GV 2020)

Artikel 3 Eintrittsgebühr

3.1	Eintrittsgebühr Aktivmitglied	einmalig	CHF 300.00
-----	-------------------------------	----------	------------

Regeln betreffend Zeitpunkt der Rechnungstellung, für Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder sowie bei Übertritt von Juniorinnen und Junioren

- Die Eintrittsgebühr für ein Aktivmitglied wird nach der Aufnahme durch die Generalversammlung erhoben.
- Bei gleichzeitiger Aufnahme eines Aktivmitglieds und eines Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieds wird die Gebühr nur einmal erhoben.
- Bei nachträglicher Aufnahme eines Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieds wird auf die Erhebung der Gebühr verzichtet.
- Beim Übertritt von der Junioren- in die Aktivmitgliedschaft wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

Artikel 4 Mietgebühren (ohne Clubhaus)

4.1 Mietberechtigung

Mietberechtigt sind SCR-Mitglieder und Segelsportorganisationen.

Versicherung

4.2 Die Versicherung für gemietete Gegenstände ist Sache der Mietenden.

Juniorinnen und Junioren

4.3 SCR-Optimist Jolle an Juniorin/Junior
(inklusive SCR-Trockenplatz oder Lagerplatz
im Jollengestell) pro Saison CHF 150.00

4.4 SCR-Laser Jolle an Juniorin/Junior
(inklusive SCR-Trockenplatz oder Lagerplatz
im Jollengestell) pro Saison CHF 200.00

4.5 SCR-420er Jolle an Juniorin/Junior
(inklusive SCR-Trockenplatz) pro Saison CHF 400.00

4.6 SCR-Trockenplatz oder Lagerplatz
im Jollengestell an Juniorin/Junior
für eigene Jolle pro Saison CHF 80.00

Erwachsene

4.7 SCR-Laser Jolle an Erwachsene pro Tag CHF 20.00
(inklusive SCR-Trockenplatz oder Lagerplatz pro Woche CHF 50.00
im Jollengestell) pro Monat CHF 150.00
pro Saison CHF 300.00

4.8 SCR-Trockenplatz für Erwachsene
(für eigene Jolle) pro Jahr 120% der dem SCR
direkt anfallenden Kosten

4.9 SCR-Wasserplatz für Erwachsene
(für eigene Yacht) pro Jahr 120% der dem SCR
direkt anfallenden Kosten

Regeln Vermietung Wasserplätze

- Die Vermietung der Wasserplätze erfolgt fest für fünf Kalenderjahre.

- Wird ein Wasserplatz ausserterminlich gekündigt, ist der Vertrag bis Ende der Vertragsdauer zu erfüllen. Es kann ein/e Ersatzmieter/in gestellt werden.

Der/Die Ersatzmieter/in muss stimmberechtigtes Mitglied des SCR sein.

- Die Wasserplätze werden an der GV zwei Jahre vor Mietbeginn durch Losentscheid vergeben.

- Zur Vermietung offen stehende Wasserplätze werden an der MV, die der vergebenden GV vorangeht, zur Bewerbung ausgeschrieben.
- Die Bewerbung für die Miete muss spätestens bis zum 31. Dezember nach der MV beim Präsidium eingehen.
- Mehrmalige Bewerbung für einen Wasserplatz ist möglich.

Segelsportorganisationen

4.10 Schlauchboot pro Anlass CHF 50.00

Schlauchboote werden nur für einzelne Anlässe vermietet.

4.11 Funkgeräte/Regattamaterial pro Anlass CHF 50.00

Funkgeräte/Regattamaterial werden nur für einzelne Anlässe vermietet.

Verschiedenes

4.12 Beamer und Leinwand pro Anlass CHF 50.00

4.13 Spind pro Saison CHF 20.00

4.14 Schlüsseldepot einmalig CHF 100.00

Artikel 5 Benutzungsgebühr für Clubhaus Reservation

5.1 eigener Anlass SCR-Mitglied kostenlos

5.2 nicht eigener Anlass SCR-Mitglied CHF 150.00

5.3 Segelsportorganisation (Mai bis und mit Oktober) kostenlos

5.4 Segelsportorganisation (November bis und mit April) CHF 200.00

5.5 Reservation für Behörde (Entscheid Vorstand) bis CHF 200.00

III. TEIL ANTEILSCHEINE

Artikel 6 Anteilscheine

- 6.1 Der SCR gibt eintretenden, beziehungsweise übertretenden Aktivmitgliedern Anteilscheine aus. Diese werden als Fremdkapital (Darlehen) geführt.
- 6.2 a Eintretende, beziehungsweise übertretende Aktivmitglieder haben vier Anteilscheine zu zeichnen.
- b Nicht zeichnungspflichtig sind Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder, Juniorenmitglieder und Passivmitglieder.
- 6.3 Der Nominalwert eines Anteilscheins beträgt CHF 100.00.
- 6.4 Die Anteilscheine werden nicht verzinst.
- 6.5 a Die Anteilscheine lauten auf den Namen des zeichnenden Aktivmitglieds.
- b Die Anteilscheine sind nicht übertragbar.
- 6.6 a Die Anteilscheine können von Seiten der Zeichnenden nicht gekündigt werden.
- b Die Anteilscheine werden bei Austritt, bei Wechsel in die Passivmitgliedschaft oder bei Ausscheiden infolge Tod zur Rückzahlung fällig.
- c Austretende, in die Passivmitgliedschaft wechselnde oder infolge Tod ausscheidende SCR-Mitglieder, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger/innen, haben die Anteilscheine auf den Zeitpunkt des Austritts/Wechsels/Ausscheidens hin dem SCR zur Rückzahlung zur Verfügung zu stellen.
- 6.7 Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt zum Nominalwert.
- 6.8 Regeln für Aktiv- und Ehepaar- oder Lebenspartnermitglieder
- a nach Scheidung oder Trennung
- aa Bleiben beide Mitglieder des SCR, hat das Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied in die Aktivmitgliedschaft überzutreten und vier Anteilscheine zu zeichnen.
- Die beiden SCR-Mitglieder haften solidarisch.
- ab Tritt das Aktivmitglied aus dem SCR aus und bleibt das Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied im SCR, hat das Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied in die Aktivmitgliedschaft überzutreten und vier neue Anteilscheine zu zeichnen.
- Das verbleibende und das ausscheidende SCR-Mitglied haften solidarisch.

- b ohne Scheidung oder Trennung
- ba Tritt ein Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied in die Aktivmitgliedschaft über und bleibt das Aktivmitglied im SCR, hat das übertretende Mitglied vier Anteilscheine zu zeichnen.
- bb Tritt das Aktivmitglied aus dem SCR aus und bleibt das Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied im SCR, hat das Ehepaar- oder Lebenspartnermitglied in die Aktivmitgliedschaft überzutreten und vier neue Anteilscheine zu zeichnen.
- 6.9 Der SCR führt ein Register über die gezeichneten Anteilscheine und deren Inhaber/innen.

IV. Teil SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Das Gebühren und Anteilschein Reglement sind integrierender Bestandteil der Statuten SCR vom 22. Februar 2019.
- 7.2 Aufgehoben werden
- Anteilschein-Reglement des SCR vom 22. Februar 1991
- Clubhausreglement vom Januar 2018

Genehmigt und rückwirkend auf 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2020.

Der Präsident



Maximilian Koch

Der Aktuar



Beat Fritsche